

Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion	
Urfey, Marius	CDU-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	ab TOP 3 tw.
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice, Beigeordnete
Walter, Sabine

Schriefführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Gesell, Andrea Bündnis 90/Grüne-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriefführers/einer Schriefführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	578/2019-7
4	6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Sechtem, Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage	579/2019-7
5	Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss	581/2019-7
6	Zweite Verlängerung der Veränderungssperre für einen Bereich des Bebauungsplanes He 35 in der Ortschaft Hersel	582/2019-7
7	15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hemmerich; Einleitungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	592/2019-7
8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2019	479/2019-2
9	Beteiligungsbericht 2018	551/2019-2
10	Feuerwehrgereätehäuser Rösberg/Hemmerich und Hersel	565/2019-3
11	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	589/2019-1
12	Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim	542/2019-6
13	Änderung der Stellplatzablösesatzung	512/2019-7
14	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2019 betr. klimaneutrale Wohngebiete für Bornheim	564/2019-12
15	Antrag der UWG/Forum - Fraktion vom 02.10.2019 betr. Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	622/2019-1

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
16	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.08.2019 betr. Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Stadt Bornheim	513/2019-7
17	Mitteilung betr. Gewerbegebiet Alfter-Nord – Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft	593/2019-1
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	620/2019-1
19	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-19.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	578/2019-7
----------	---	-------------------

RM Weiler stellt den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt in die Sitzung im Januar 2020 zu vertragen.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Weiler wird mit einem Stimmenverhältnis von
12 Stimmen für den Antrag (B90/Grüne, UWG, LINKE, Breuer)
36 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, FDP, BM)
abgelehnt.

Anfrage RM Quadt-Herte betr. Stellungnahmen zu den Einwendungen, Seite 4 Satz 1.11.
Bebauungsvorschlag westlich des Eichholzweges.

Wo sind die städtebaulichen Zielsetzungen niedergelegt?

Antwort:

Die Vorlage Nummer wird mitgeteilt.

Der Antrag der UWG/Forum Fraktion und des RM Breuer, die Wohneinheiten auf 250 Wohneinheiten festzulegen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
16 Stimmen für den Antrag (B90/Grüne, UWG, FDP, LINKE, Breuer, BM)
30 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD tw.)
01 Stimmenthaltung (SPD tw.)
abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Fläche um 25% zu reduzieren, wird mit einem Stimmenverhältnis von
 11 Stimmen für den Antrag (B90/Grüne, UWG, LINKE)
 37 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, FDP, Breuer, BM)
 abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem die Vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim.
2. den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Se 21 einschließlich der geänderten textlichen Festsetzungen sowie der geänderten Begründung gemäß § 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. die Wohneinheiten auf ca. 200 Wohneinheiten zu begrenzen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1 und 2:

- Einstimmig -

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3:

- 30 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD tw.)
- 16 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne, UWG, LINKE, FDP, Breuer, BM)
- 01 Stimmenthaltung (SPD tw.)

4	6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Sechtem, Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage	579/2019-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt.
2. den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

5	Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss	581/2019-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §

- 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 28 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 28 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.
 3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden Anlagen.

- Einstimmig -
bei 5 Stimmenthaltungen (b90/Grüne)

6	Zweite Verlängerung der Veränderungssperre für einen Bereich des Bebauungsplanes He 35 in der Ortschaft Hersel	582/2019-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom über die Zweite Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Teilbereich des Bebauungsplanes He 35)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Hersel gemäß Satzung vom 07.11.2016, in Kraft getreten am 16.11.2016, wird um ein weiteres Jahr verlängert. Ausgenommen von der Verlängerung ist das Flurstück Gemarkung Hersel Flur 8 Nr. 123. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 15.11.2020 - außer Kraft.

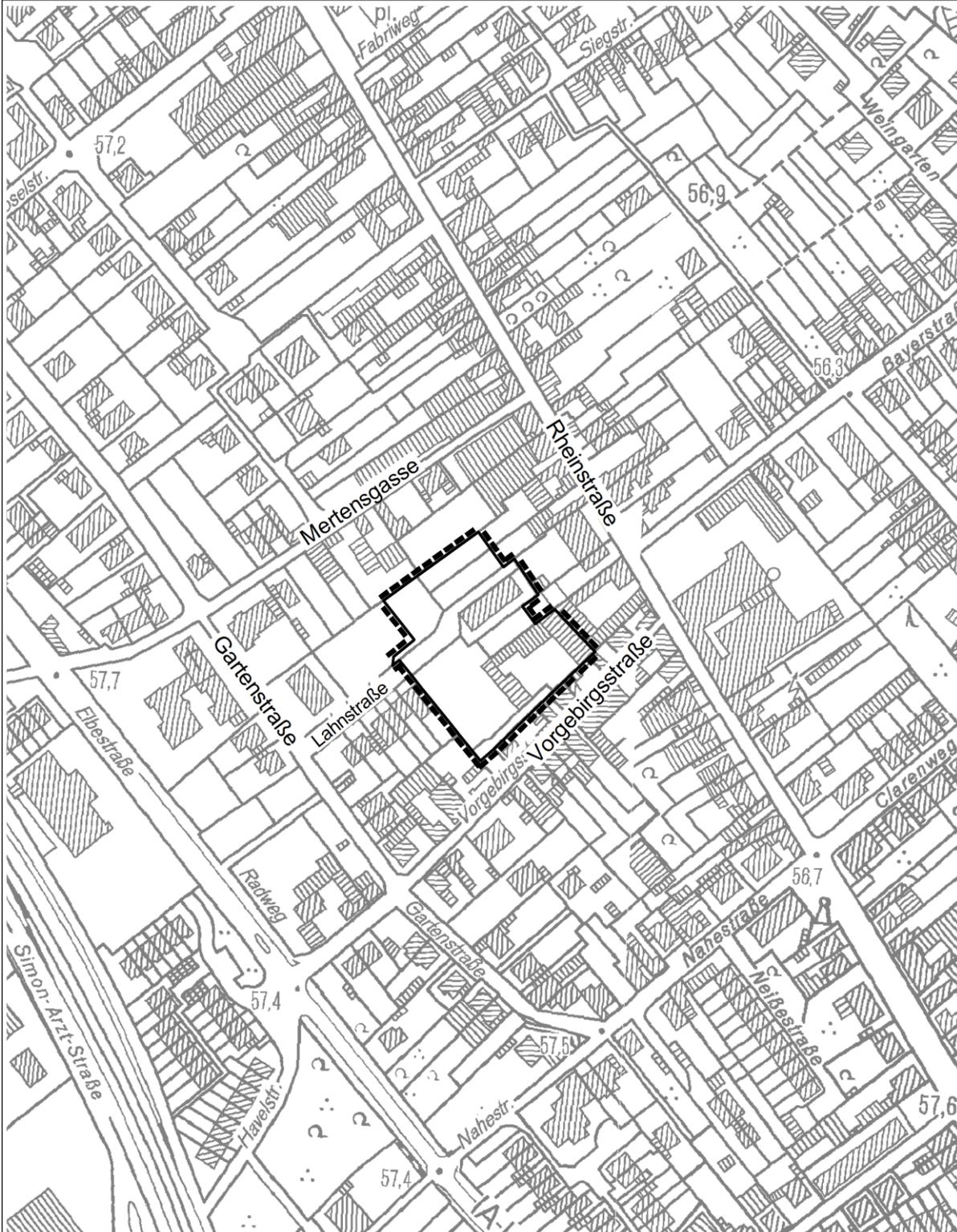
§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Mertensgasse, Rheinstraße, Vorgebirgsstraße und Gartenstraße.
Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtskarte zur Veränderungssperre
 in der Ortschaft Hersel
 (Teilbereich Bebauungsplan He 35)



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
 © Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2015



----- Grenze des Geltungsbereiches

- Einstimmig -

7	15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hemmerich; Einleitungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	592/2019-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Hemmerich, südlich des Kuckucksweges. Im Nordosten und im Nordwesten grenzt die bestehende Wohnbebauung an.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hemmerich und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohner-versammlung durchzuführen.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2019	479/2019-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

1. konsumtive Mehraufwendungen:
 - a) 1.01.11 Organisation in Höhe von 50.000 €
 - b) 1.05.04 Unterhaltsleistungen in Höhe von 80.000 €
 - c) 1.06.03 Erzieherische Hilfen in Höhe von 1.670.000 €
2. investive Mehrauszahlungen:
 - d) Projekt 5.000.437/5.000.461 Sekundarschule Merten in Höhe von 110.000 €
 - e) 1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung in Höhe von 260.000 €.

- Einstimmig -

9	Beteiligungsbericht 2018	551/2019-2
----------	---------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2018 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Räumen innerhalb von baulichen Anlagen mit besonderen technischen Vorrichtungen aufgestellt werden

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen und als überdachte Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

(5) Als gut vom ÖPNV erschlossene Grundstücke gelten solche, die in einem Umkreis von 300 m von Haltestellen des schienengebundenen Verkehrs liegen (s. Richtzahlen).

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine prüffähige Einzelfallberechnung vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Vorgabe der Bauaufsichtsbehörde entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im

Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Als zumutbare Entfernung gelten für Stellplätze im Regelfall maximal 200 m bis zum Vorhabengrundstück, für Fahrradabstellplätze 30 m.

Mindestens 10% der notwendigen Stellplätze und mindestens 20% Fahrradstellplätze sind mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Grundstückszufahrten für Wohngebäude sind auf das notwendige Maß von max. 8 m Breite zu beschränken. Hinweise und Empfehlungen zur Anlegung von Grundstückszufahrten sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen und bedürfen der Genehmigung des Straßenbaulastträgers. Zusätzliche Stellplätze oder Grundstückszufahrten dürfen nur mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers angelegt werden.

(4) Pro Wohneinheit muss mindestens 1 Stellplatz unabhängig voneinander angefahren werden können. Stellplätze für Besucher müssen ebenfalls unabhängig anfahrbar sein.

(5) In Wohngebieten mit ausschließlich vorhandenen rückwärtigen Ruhe- und Gartenbereichen dürfen keine Stellplätze im rückwärtigen Ruhebereich errichtet werden. In Straßen mit überwiegend geschlossener Bebauung und/oder vorgegebenen/historischen Straßenfluchten können notwendige Stellplätze auch im rückwärtigen Grundstücksbereich zugelassen werden unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 4.

§ 5 Ablösung

1) Eine Ablösung von Stellplätzen ist entsprechend der Satzung der Stadt Bornheim über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung – vom 21.03.1997 in der aktuellsten Fassung möglich.

(2) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Bornheim. Die Verwendung der Geldbeträge ist in § 48 Abs. 4 der BauO NRW festgesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 18 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

RM Hanft erklärt zu Protokoll, dass die SPD-Fraktion der Stellplatzsatzung zustimmt, weil sie eine generelle Regelung dazu befürwortet, insbesondere auch was die Schaffung einer einheitlichen Zone für die Ablösebeträge angeht.

Die weiteren Entwicklungen werden beobachtet, vor allen Dingen im Bereich der Abminderungen im unmittelbaren Einzugsbereich des schienengebunden öffentlichen Personennahverkehrs. Die SPD-Fraktion hält bereits jetzt den Abminderungswert von 10% für deutlich zu niedrig und wird bei den weiteren zu erwartenden Angebotsverbesserungen im ÖPNV nochmals die Initiative dazu ergreifen.

RM Stadler schließt sich der persönlichen Erklärung des RM Hanft an.

13	Änderung der Stellplatzablösesatzung	512/2019-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

2. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung – vom 21.03.1997

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 auf Grund der §§ 48 Abs. 3 und 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV.NRW S. 411) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung – vom 21.03.1997 beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt erhebt von Bauherren, die ihren obliegenden Stellplatzverpflichtung aus der Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim auf den Baugrundstücken oder in der näheren Umgebung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllen können, Geldbeträge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 48 Abs. 3 BauO NRW.

Diese Geldbeträge müssen entsprechend § 48 Abs. 4 der BauO NRW zweckgebunden verwendet werden. Durch die Zahlung von Geldbeträgen wird kein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz erworben.

Die maximal ablösbaren Stellplätze werden je Bauvorhaben auf 2 begrenzt.

Eine Ablösemöglichkeit ist nach Prüfung im gesamten Stadtgebiet möglich.

§ 2 Gebietszonen nebst Anlagen 1 bis 6

entfällt

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten für Grunderwerb wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 12.000 € festgesetzt.

Abschnitt II

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

14	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2019 betr. klimaneutrale Wohngebiete für Bornheim	564/2019-12
----	---	-------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, die Erstellung eines Klimakonzepts zur Umsetzung klimaneutraler und klimafolgenangepasster Bebauungspläne in die Erstellung des interkommunalen Klimafolgenanpassungskonzeptes zu integrieren und beauftragt die Verwaltung, dies entsprechend in das Verfahren einzubringen, und ein Baugebiet, welches sich noch nicht in der Offenlage befindet, als Modellprojekt auszuweisen,
2. beschließt, im AK Städtebau und im Klimabeirat Ziele, Standards und Maßnahmen für klimaneutrale Baugebiete zu entwickeln,
3. beauftragt die Verwaltung, mit den Investoren in Neubaugebieten Gespräche mit dem Ziel zu führen, klimaneutrale oder energieautarke Baugebiete zu erreichen.

- Einstimmig -

15	Antrag der UWG/Forum - Fraktion vom 02.10.2019 betr. Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	622/2019-1
----	--	------------

Beschluss:

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages in den

1. **Jugendhilfeausschuss** als ordentliches Mitglied SKB **Dirk König**, UWG/Forum-Fraktion, anstelle des ausgeschiedenen SKB Elisabeth Dingler-Müller, UWG/Forum-Fraktion.
2. **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** als ordentliches Mitglied SKB **Dirk König**, UWG/Forum-Fraktion, anstelle des ausgeschiedenen SKB Hermann Dresen, UWG/Forum-Fraktion.

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages Herrn **Rolf Schmitz, CDU-Fraktion**, als persönlichen Vertreter von Frau Gabriele Kretschmer, CDU-Fraktion, in den Integrationsrat.

- Einstimmig -

16	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.08.2019 betr. Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Stadt Bornheim	513/2019-7
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage RM Hanft betr. Frage 2

Welche Rolle spielt im durchzuführenden Abwägungsvorgang der öffentlich geförderte Wohnungsbau? Ist da dem Geschosswohnungsbau ein deutliches Übergewicht gegenüber dem Einfamilienhaus einzuräumen?

Antwort:

Die Größenordnung und die Bedeutung des Vorkaufsvorgangs spielt für die städtebauliche Zielsetzung eine Rolle. Ein Vorkaufsrecht gegenüber Mehrfamilienhäusern stellt ein höheres Gewicht im Sinne des Allgemeinwohls dar als die Errichtung eines Einfamilienhauses.

17	Mitteilung betr. Gewerbegebiet Alfter-Nord – Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft	593/2019-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	620/2019-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilung des Bürgermeisters betr.

1. Flyer zum Thema naturnah gestaltete Vorgärten
2. Sitzungsplan 2020

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage des RM H. Schmitz

Kann man in den Broschüren das Wort Unkraut durch das Wort Wildkraut ersetzen?

Antwort:

Mit dem Begriff Unkraut können die Ansprechpartner mehr anfangen als mit dem Wort Wildkraut.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 620/2019-1 Kenntnis genommen.

19	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Kretschmer betr. UmwA Runder Tisch, heute Austausch der Naturschutzverbände
Gibt es bereits einen Termin?

Antwort:

Heute bei dem Termin ging es um die Frage der Möglichkeiten einer Unterstützung des Waldumbaus. Der Termin für den Runden Tisch steht noch nicht fest.

RM Schulz betr. Bushaltestelle Hellenkreuz

Ist es möglich dort eine Sitzbank aufzustellen?

Antwort:

Wird geprüft.

RM Frau Krüger betr. Röntgenstraße, oberer Teil funktioniert die Beleuchtung nicht
Ist dies der Verwaltung bekannt?

Antwort:

Der Bürgermeister bittet die Möglichkeit zu nutzen, dies auf der Internetseite des SBB Bornheim direkt einzugeben, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

RM Stadler

Wann kommt die Niederschrift vom 20.02.2019 auf die Tagesordnung?

Antwort:

Dies kommt auf die nächste Tagesordnung des Rates.

RM Geuer betr. Stadt geht auf Reisen nach Paderborn

Warum war kein Vertreter der Stadt oder des Rates anwesend?

Antwort:

Bei den meisten Fahrten haben der Bürgermeister oder stv. Bürgermeister teilgenommen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass alle an dem Termin verhindert sind.

RM Lamprichs betr. Einwohnerzahl heute, Erwartung 2030

Wieviel Einwohner schätzen sie, werden wir 2030 wirklich haben?

Antwort:

Es wird auf das wohnungspolitische Handlungskonzept verwiesen. Dort geht es um die Perspektive 2030. Darüber wird in Zusammenhang mit dem Konzept diskutiert.

RM Marx betr. Neue Rechtsprechung zur Zweitwohnsitzsteuer, die meisten Städte berechnen die Zweitwohnsitzsteuer auf einer falschen Basis

Ist das in Bornheim auch der Fall?

Antwort:

Das wird teilweise auch bei der Stadt Bornheim zutreffend sein. Es wird auf eine genaue Analyse des Urteils und eine Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes gewartet, wie man sich verhalten soll.

Sobald dies vorliegt, werden die Gremien informiert.

RM Heller

Wird der Flyer Naturnahe Vorgärten auch ins Internet eingestellt?

Antwort:

Ja.

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung